

Kooperator sieht sich falsch dargestellt

Dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Eine Regionalzeitung berichtet, der Kooperator (Geistlicher ohne Leitungsfunktion) der katholischen Kirchengemeinde am Ort verlasse sein Amt und die Stadt. Der Autor berichtet über die Aussage eines Informanten. Demnach habe es Unstimmigkeiten gegeben. Eine der Seelsorgeeinheit nahestehende Person, die anonym bleiben wolle, wird zitiert. Sie kritisiere den Kooperator. Die Vorwürfe lauten u. a., er habe die Persönlichkeitsrechte anderer verletzt. Er sei nicht kritikfähig und überdies kein Teamplayer. Der Angegriffene ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er sieht sich durch den Artikel falsch dargestellt. Durch die Veröffentlichung befürchtet er Nachteile in seinem beruflichen Fortkommen. Der Artikel sei einseitig, tendenziös und spekulativ. Die Zeitung nehme nicht die Pfarrgemeinde in den Fokus, sondern ausschließlich ihn persönlich, obwohl seine Rolle dem Gemeindepfarrer nachgeordnet gewesen sei. Der Beschwerdeführer zählt sieben presseethische Grundsätze auf, die in diesem Fall berührt seien. Der stellvertretende Chefredakteur weist die Vorwürfe gegen die Redaktion zurück. Die Beschwerde sei unbegründet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex, hier vor allem die in Ziffer 2 festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeführer ist vor allem als lokale Person des öffentlichen Lebens einzustufen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an seiner beruflichen Veränderung und die damit verbundene personelle Veränderung in der Kirchengemeinde die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers. Demnach liegt kein Verstoß gegen die Ziffer 8 vor. Auch einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht erkennt das Gremium nicht. Die Redaktion hat den Beschwerdeführer mit den im Artikel aufgeführten Vorwürfen konfrontiert und ihm hinreichend Gelegenheit gegeben zu haben, dazu Stellung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Redaktion nach eigener Recherche Vorwürfe aus ihr bekannten Quellen anonym veröffentlichte.

Aktenzeichen: 1369/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet